



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**A 55-25/506.2015
08.05.2015**

Original: FR

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE
ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

Notifizierung der vom Revisionsausschuss im schriftlichen Verfahren angenommenen Änderung von Artikel 6 § 7 CIM (Anhang B zum Übereinkommen)

Der Revisionsausschuss hat am 20. April 2015 im schriftlichen Verfahren die Änderung von Artikel 6 § 7 CIM (Anhang B zum Übereinkommen) beschlossen.

Diese Änderung tritt in Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 COTIF am 1. Mai 2016 in Kraft, wenn nicht ein Viertel der Mitgliedstaaten innerhalb von vier Monaten ab dem Mitteilungsdatum Widerspruch erhebt (s. Art. 35 § 4 COTIF). Die Widerspruchsfrist **endet am 8. September 2015**. Nach Ablauf der Frist werden wir Sie über das Ergebnis informieren.

Die Änderung ist im angefügten Notifizierungstext mit der Referenz CR 25/NOT/CIM enthalten. Sie wird auch auf der Website der OTIF veröffentlicht.



(François Davenne)
Generalsekretär

Anlage

Adressaten, die zu Informationszwecken eine Kopie dieses Schreibens und dessen Anlage erhalten:

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, und internationale Organisationen und Verbände entsprechend Einladungsschreiben A 55-25/501.2014 vom 23.03.2014.